

# Ordnung der Studierendenschaftszeitung „hastuzeit“

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Herausgeberschaft und Auftrag.....	1
§ 2 Redaktionelle Grundsätze .....	1
§ 3 Redaktion .....	2
§ 4 Finanzen .....	3
§ 5 Chefredaktion .....	3
§ 6 Schlichtungskommission.....	4
§ 7 Auflösung der hastuzeit.....	4
§ 8 Änderung der Ordnung.....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 HERAUSGEBERSCHAFT UND AUFTRAG**

- (1) Die hastuzeit wird von der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg herausgegeben.
- (2) Die hastuzeit ist den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 der Satzung der Studierendenschaft sowie § 65 (1) LHG LSA verpflichtet. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Themen mit Bezug zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadt Halle, hochschulpolitischen Fragen und der Kultur. Sie dient der Herstellung von Öffentlichkeit für studentische und hochschulpolitische Themenbereiche im Raum Halle und Sachsen-Anhalt.
- (3) Die hastuzeit erscheint als Printausgabe mit angemessener Auflage, mindestens aber in der Höhe von einem Fünftel der Anzahl aller Mitglieder der Studierendenschaft zur Zeit der Ausgabe. Mindestens zwei Ausgaben sind pro Semester herauszugeben. Zusätzlich werden ihre Ausgaben im Internet veröffentlicht.
- (4) In besonderen Ausnahmesituationen können durch Antrag im Studierendenrat nach Beschluss der Redaktion die Auflage und der Erscheinungsrhythmus der hastuzeit für einen begrenzten Zeitraum herabgesetzt werden.

## **§ 2 REDAKTIONELLE GRUNDSÄTZE**

- (1) Die Redakteur\*innen der hastuzeit beachten die folgenden allgemeinen redaktionellen Grundsätze:
  - a. Die redaktionelle Arbeit ist inhaltlich unabhängig von Weisungen und Einflussnahmen, insbesondere durch den Studierendenrat oder andere Organe der Hochschule.

- b. Die Redaktion und die Zeitschrift sind offen für unterschiedliche Ansätze und Meinungen.
  - c. Leitgedanke der Arbeit ist es, die Bereitschaft an der Hochschule zu fördern, sich aktiv am hochschulspezifischen politischen und kulturellen Geschehen zu beteiligen.
  - d. Redaktion und Zeitschrift sind frei von jeder rassistischen, sexistischen, sozialen oder anderen Diskriminierung von Personen oder Gruppen sowie frei von Chauvinismus und Gewaltverherrlichung.
  - e. Im Interesse der Wissenschaftlichkeit der Berichterstattung soll das an den Fachgebieten der Martin-Luther-Universität erworbene Wissen allgemeinverständlich verbreitet werden, um wissenschaftliche Erkenntnis in ihrer Bedeutung zu stärken und die Teilhabe der Studierenden an Wissenschaft und Hochschule zu fördern.
  - f. Bei der redaktionellen Arbeit ist auf journalistische Sorgfalt zu achten. Sie richtet sich insbesondere nach dem Pressekodex des Deutschen Presserates und dem Landespressegesetz Sachsen-Anhalts.
- (2) Die Redakteur\*innen erkennen diese Grundsätze durch ihre Mitgliedschaft in der Redaktion an.

### § 3 REDAKTION

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied der Redaktion kann jede\*r Angehörige\*r der Verfassten Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden. Mitglieder anderer verfasster Studierendenschaften Sachsen-Anhalts können Redaktionsmitglied ohne Stimmrecht werden. Durch Kooperationsverträge zwischen den Studierendenräten können sie als stimmberechtigtes Redaktionsmitglied zugelassen werden. In allen Fällen muss die Redaktion dem Beitritt mehrheitlich zustimmen.
- (2) Personen, die antidemokratisches, rassistisches, sexistisches oder gewaltverherrlichendes Gedankengut verbreiten bzw. verbreiten wollen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch schriftliche Austrittserklärung an die Chefredaktion.
  - b. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch den Beschluss der Redaktion auf einer Sitzung, zu der mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen werden muss, erfolgen kann. Zur Begründung des Beschlusses bedarf es eines erheblichen Verstoßes der\*des Auszuschließenden gegen das Redaktionsstatut, insbesondere die redaktionellen Grundsätze. Der Beschluss muss mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.
  - c. unverzüglich, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1, S. 1, 2 nicht mehr gegeben sind.
- (4) Sie kann ferner enden, wenn das betreffende Mitglied ohne Begründung an zehn aufeinanderfolgenden Sitzungen der Redaktion nicht teilgenommen hat. In diesem Fall wird das Ende der Mitgliedschaft auf einer Sitzung durch die Chefredaktion festgestellt und im Protokoll festgehalten.

- (5) Die Redaktion organisiert sich selbst und kann sich hierfür eine gesonderte Geschäftsordnung geben.
- (6) Unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Redaktion kann jede\*r Studierende Artikel und andere Beiträge in die Redaktion einreichen. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

#### **§ 4 FINANZEN**

- (1) Die hastuzzeit bezieht ihre finanziellen Mittel gemäß § 2 Nr. 1c der jeweils geltenden Beitragsordnung der Studierendenschaft. Die Verwaltung der Beitragsanteile obliegt den Sprecher\*innen für Finanzen gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft. Der Haushaltsplan der Studierendenschaftszeitschrift muss parallel zum Haushalt der Studierendenschaft genehmigt werden.
- (2) Die hastuzzeit schafft in ihrem Haushalt einen Haushaltsposten in Höhe von 3000 Euro zur Deckung der Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund redlicher journalistischer Arbeit entstehen.
- (3) Ausgaben bedürfen, bevor finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, eines Beschlusses durch einfache Mehrheit der Redaktion. Beschlüsse gelten nur soweit und solange der einschlägige Haushaltsplan wirkt.
- (4) Die hastuzzeit ist verpflichtet, Rechenschaftsberichte gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft für alle Ausgaben und Einnahmen bei den Sprecher\*innen für Finanzen des Studierendenrates abzugeben.
- (5) Die Chefredaktion ist in finanziellen Angelegenheiten der hastuzzeit verantwortlich. Sie sind für Zahlungsanweisungen gegenüber den Sprecher\*innen für Finanzen des Studierendenrates zeichnungsberechtigt. Sie haften für Zahlungsanweisungen ohne hinreichende Ermächtigungsgrundlage mit ihrem Privatvermögen, sofern vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

#### **§ 5 CHEFREDAKTION**

- (1) Die stimmberechtigten Redaktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte i.d.R. zu Beginn eines jeden Wintersemesters eine\*n Chefredakteur\*in oder zwei Chefredakteur\*innen. Zur Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, ist 7 Tage vorher einzuladen.
- (2) Die Chefredakteur\*innen müssen vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der Studierendenrat kann die Bestätigung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit verweigern.
- (3) Bei einer Verweigerung der Bestätigung hat die hastuzzeit auf der folgenden Sitzung des Studierendenrates einen neuen Vorschlag vorzustellen.
- (4) Ein\*e Chefredakteur\*in darf nicht gleichzeitig Sprecher\*in für Finanzen im Studierendenrat sein.
- (5) Die Aufgaben der Chefredaktion sind die Organisation, Leitung und Einberufung der Redaktionssitzungen, die Vertretung und Repräsentation der Studierendenschaftszeitschrift nach außen sowie die Koordination der Redaktionsarbeit.

- (6) Die Chefredakteur\*innen sind verantwortlich im Sinne des Landespressegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Veröffentlichungen der hastuzeit. Sie wachen über die Rechtmäßigkeit der Arbeit der hastuzeit nach der Satzung der Studierendenschaft, den Regelungen der Finanzordnung, dem Hochschul- und Presserecht.
- (7) Die Chefredakteur\*innen haben bei finanziellen Entscheidungen, Verstößen gegen das Presserecht und schwerwiegenden Verstößen gegen das Recht der Studierendenschaft ein Vetorecht gegenüber der Redaktion. Dies kann im Protokoll der Sitzung oder schriftlich erklärt werden.
- (8) Chefredakteur\*innen können von der Redaktion durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgelöst werden. Das Misstrauensvotum muss von mindestens einem Drittel der Redaktion beantragt werden. Auf der folgenden Sitzung muss der Antrag eine absolute Mehrheit aller Redaktionsmitglieder auf sich vereinigen. Eine Bestätigung durch den Studierendenrat hat gemäß Abs. 2 stattzufinden.
- (9) Ein\*e Chefredakteur\*in kann von ihrem Amt nach schriftlicher Erklärung zu Protokoll einer Sitzung zurücktreten. Eine Neuwahl sowie eine Bestätigung durch den Studierendenrat haben gemäß Abs. 1 und 2 unverzüglich stattzufinden. Die Neuwahl nach Abs. 1 hat spätestens in der zweiten Sitzung nach dem Rücktritt stattzufinden.

## **§ 6 SCHLICHTUNGSKOMMISSION**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaftszeitschrift und Organen der Studierendenschaft wird auf Wunsch der Redaktion oder des Studierendenrats eine Schlichtungskommission gebildet.
- (2) Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreter\*innen der hastuzeit, zwei Vertreter\*innen des Studierendenrats sowie zwei Schlichter\*innen. Je ein\*e Schlichter\*in wird von der hastuzeit beziehungsweise dem Studierendenrat benannt. Die Schlichter\*innen sollen im Sachverhalt neutral sein und dürfen weder bei der hastuzeit noch beim Studierendenrat mitarbeiten, Mitglied oder angestellt sein. Sie leiten die Schlichtung gemeinsam, vermitteln und geben eine gemeinsame Empfehlung zur Lösung des Konflikts ab.
- (3) Jede Vermittlung und abgegebene Empfehlungen müssen protokolliert und den beteiligten Konfliktparteien zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 7 AUFLÖSUNG DER HASTUZEIT**

- (1) Aufgelöst werden kann die hastuzeit, wenn eine so geringe Mitgliederzahl erreicht ist, dass die Herausgabe der Zeitschrift nicht mehr möglich ist.
- (2) Die Redaktion beschließt in einer Sitzung, zu der mindestens 7 Tage vorher einzuladen ist, einstimmig und mit schriftlicher Begründung, dass die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt und die hastuzeit aufzulösen ist. Daraufhin geben die Chefredakteur\*innen eine Beschlussempfehlung an den Studierendenrat, die Redaktion durch Beschluss aufzulösen.

## **§ 8 ÄNDERUNG DER ORDNUNG**

- (1) Diese Ordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Redaktion geändert werden.
- (2) Zu den Sitzungen, auf denen die Ordnung geändert oder neu gefasst werden soll, muss mindestens 7 Tage zuvor schriftlich per Mitteilung an die Redakteur\*innen geladen werden.
- (3) Änderungen der Ordnung bedürfen zur Wirksamkeit der Bestätigung durch den Studierendenrat.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Studierendenrates in Kraft.